

Aufgepasst – Fischereirecht geändert-!

Fischereirechtlich wurden geändert:

- Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) durch Gesetz vom 23.07.2021 (GVBl. S.434) mit Wirkung zum 01.08.2021.
- Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) durch Gesetz vom 25.01.2022 (GVBl. S. 22) in Kraft seit 01.03.2022.

Die seit längerer Zeit bewährten, vorbezeichneten Rechtsnormen für die Fischerei wurden aus sachlichen und fischereibiologischen Erkenntnissen durch Novellen zukunftstauglich geändert. Diese Änderungen betreffen alle Fischer!

Wesentlichste Änderungen erfolgten bezüglich:

- **Schonzeiten und Schonmaße** (§ 11 AVBayFiG)

Neue Erkenntnisse aus der Aktualisierung der „Roten Liste und Gesamtartenliste Bayern für Fische und Rundmäuler“ brachte ab **01.01.2023** eine neue und erweiterte Auflistung „**Schonzeiten, Schonmaße und Einzugsgebiete**“ zum Teil mit weiteren ganzjährigen Schonzeiten und Änderungen bei den bestehenden Schonzeiten.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden im neuen Schutzkatalog Neunaugen, Fische, Krebs und Muscheln nun artenmäßig getrennt, alphabetisch aufgelistet. 78 Arten in Bayern gelten jetzt als „heimisch“. Mehr als die Hälfte der gelisteten Individuen sind nunmehr ganzjährig geschont; 1/4 unterliegen Schonbestimmungen und nur rd. 1/5 der Arten sind ohne Schutzbestimmung (Siehe Anlage).

- **Zurücksetzen von Fischen**

Dieser, in weiten Fischerkreisen umstrittene Handlungsbereich wurde neu geregelt. Für die Entnahme verbindlich ist dabei allein der Katalog der Schonzeiten u. Schonmaße. Die Entscheidung welche Fische außerhalb der Regel wieder zurückgesetzt werden dürfen, trifft nicht mehr der einzelne Angler, sondern der Verein.

Eine Auflistung der neuen Schonzeiten, Schonmaße mit Nachweisung der gewässermäßigen Zugehörigkeit wird jedem Vereinsmitglied mit dem Erlaubnisschein 2022 zeitgerecht zugehen.

- **Fischereiaufseher** (Art. 60 BayFiG)

Fischereiaufseher werden künftig vom Landratsamt bestellt (bisher nur bestätigt). Während der Zeit ihrer ausübenden Tätigkeit sind sie nunmehr Angehörige des Landratsamtes im Außendienst. Insgesamt wurde die Rechtsstellung der Fischereiaufseher mit der Änderung gestärkt.

- **Fischbesatz**

Im Interesse des Artenschutzes wurden auch die rechtlichen Vorgaben für den Gewässerbesatz geändert (§ 22 AVBayFiG). Bis auf einige Arten (wie Bach- u. Regenbogenforelle, Äsche, Zander, Hecht) bedarf der Fischbesatz künftig grundsätzlich einer Genehmigung des Landratsamtes. Die speziellen Besatzverbote wurden um Wels und an bestimmten Gewässern auch um störrartige Fische erweitert.

- **Bezirksfischerei- Verordnung für Schwaben**

Durch die BezFVO vom 6. 9.2022 wird für Baggerseen das Schonmaß der Seeforelle von 60 cm auf 45 cm herabgesetzt.

Alle vorgenommenen Änderungen im Fischereirecht wurden unter dem Aspekt der tierschutzkonformen, waidgerechten und einer artenschutzorientierten Fischereiausübung getroffen.

21.10.2022/mp